



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Datum: 29. Feber 2016
Abteilung: Finanzverwaltung
Aktenzahl: 3-850-17-HID-2016
Auskünfte: Dagmar E. Hipp
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 14
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: dagmar.hipp@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und das Aktenzeichen anführen

Betr.: Wasserbezugsgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 29. Februar 2016,
Zl.: 3-850-17-HID-2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007,
zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung -
K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß
§§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr.
107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See (**TREFFEN, ANNENHEIM, KANZEL, VERDITZ u. STÖCKLWEINGARTEN**) werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen vom
 - 29.10.2015, Zl. 3-810-2015 (TREFFEN)
 - 18.04.1978, Zl. 1a-725/2/78 (ANNENHEIM)
 - 18.04.1978, Zl. 1a-725/3/78 (KANZEL)
 - 18.04.1978, Zl. 1a-725/5/78 (VERDITZ)
 - 12.12.1978, Zl. 1a-725/Stö./78/Tr/M (STÖCKLWEINGARTEN)festgelegten Versorgungsbereich ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage TREFFEN werden als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

- (2) Die Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlagen ANNENHEIM, KANZEL, VERDITZ u. STÖCKLWEINGARTEN werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung der (jeweiligen) Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der (jeweiligen) Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (5) Die Wasserbezugsgebühren für den Bezug von Wasser aus einem Hydranten werden in den Gemeindewasserversorgungsanlagen TREFFEN, ANNENHEIM, KANZEL, VERDITZ und STÖCKLWEINGARTEN als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (6) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit des Wasserbezugs aus einem Hydranten in der (jeweiligen) Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (7) Für den tatsächlichen Wasserbezug aus einem Hydranten in der (jeweiligen) Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühren

- (1) Die Bereitstellungsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlagen **Annenheim, Kanzel, Verditz** und **Stöcklweingarten** ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die Gemeindewasserversorgungsanlage **Annenheim** je Bewertungseinheit (gem. K-GWVG) € **123,30**.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die Gemeindewasserversorgungsanlage **Kanzel** je Bewertungseinheit (gem. K-GWVG) € **109,01**.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die Gemeindewasserversorgungsanlage **Verditz** je Bewertungseinheit (gem. K-GWVG) € **108,21**.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die Gemeindewasserversorgungsanlage **Stöcklweingarten** je Bewertungseinheit (gem. K-GWVG) € **131,17**.
- (6) Die Bereitstellungsgebühr für Wasserentnahme aus einem Hydranten ist für die ordnungsgemäße Installation der Wasseruhr durch die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See (Herstellung der Wasserentnahme) in den Gemeindewasserversorgungsanlagen TREFFEN, ANNENHEIM, KANZEL, VERDITZ und STÖCKLWEINGARTEN, zu entrichten.
- (7) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € **70,-** je Herstellung der Wasserentnahme.
- (8) Alle genannten Gebühren verstehen sich inkl. 10 % MwSt..

§ 4

Benützungsgebühren

- (1) Die Benützungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme sind aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter (Gebührenmesszahl) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz für die Gemeindewasserversorgungsanlage **Treffen** beträgt € **1,09**.
- (4) Der Gebührensatz für die Gemeindewasserversorgungsanlage **Annenheim** beträgt € **0,40**.
- (5) Der Gebührensatz für die Gemeindewasserversorgungsanlage **Kanzel** beträgt € **0,24**.
- (6) Der Gebührensatz für die Gemeindewasserversorgungsanlage **Verditz** beträgt € **0,24**.
- (7) Der Gebührensatz für die Gemeindewasserversorgungsanlage **Stöcklweingarten** beträgt € **0,40**.
- (8) Alle genannten Gebühren verstehen sich inkl. 10 % MwSt..

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer und bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen (Zeitraum Jänner – Dezember) und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres (31.12.) heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Vorauszahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich (am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 8
Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wasserbezugsgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12. November 2009, Zl.: 1a-810/1-2009, zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 2011, Zl.: 1a-810/1-2011, betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die WVA Treffen, die Verordnung des Gemeinderates vom 12. November 2009, Zl.: 1a-810/2-2009, betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die WVA Annenheim, die Verordnung des Gemeinderates vom 12. November 2009, Zl.: 1a-810/3-2009, zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 2011, Zl.: 1a-810/3-2011, betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die WVA Kanzelhöhe, die Verordnung des Gemeinderates vom 12. November 2009, Zl.: 1a-810/4-2009, zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 2011, Zl.: 1a-810/4-2011, betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die WVA Verditz und die Verordnung des Gemeinderates vom 12. November 2009, Zl.: 1a-810/5-2009, betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die WVA Stöcklweingarten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig e.h.

Angeschlagen am: 01.03.2016

Abgenommen am: 29.03.2016

Ergeht an:

- die Amtstafel
- das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden, 9020 Klagenfurt (Endprüfung)
- den Wasserverband Ossiacher See
- die Amtsleitung (Registratur – Verordnungen der Gemeinde)
- die Abgaben- und Finanzverwaltung im Hause
- zum Akt